

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname

**Algizid**

SDB-Ref

07535 CO

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Wasserbehandlungschemikalie

Gewerbliche Verwendung

Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte)

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CD Commerce GmbH

Ernst-Abbe-Straße 2

36179 Bebra

Deutschland

Telefon: +4966229339950

E-Mail: info@cd-commerce.de

E-Mail (sachkundige Person): info@cd-commerce.de

#### 1.4 Notrufnummer

| Land        | Name               | Postleitzahl/Ort | Telefon            | Öffnungszeiten |
|-------------|--------------------|------------------|--------------------|----------------|
| Deutschland | Giftnotruf München | 81675 München    | +49 89 19240 (24h) |                |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse                                       | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------|------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|-----------------|
| 4.1A      | gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)      | 1         | Aquatic Acute 1               | H400            |
| 4.1C      | gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) | 2         | Aquatic Chronic 2             | H411            |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort

Achtung

- Piktogramme

GHS09



- Gefahrenhinweise

H410

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P312

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P391

Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

## Algizid

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (19.04.2024)

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer

### 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname                                                  | Identifikator                     | Einstufung gem. GHS                                                       | Piktogramme                                                                         | Gew.-%         |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | CAS-Nr.<br>25988-97-0             | Acute Tox. 4 / H302<br>Aquatic Acute 1 / H400<br>Aquatic Chronic 1 / H410 |  | 5 – < 10       |
| Stoffname                                                  | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren                                                                | ATE                                                                                 | Expositionsweg |
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | -                                 | M-Faktor (akut) = 10                                                      | 1.672 mg/kg                                                                         | oral           |

### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). In kleinen Schlucken trinken lassen: 0,1-0,2l Wasser. KEIN Erbrechen herbeiführen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Chlorwasserstoff (HCl)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinde

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
- Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

##### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Beherrschung von Wirkungen

- Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie
- Hohe Temperaturen, Frost, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

##### Geeignete Verpackung

Gewerbliche Verwendung: Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte): Nur im Originalbehälter aufbewahren.

##### Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)  
keine Information verfügbar

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition (gewerbliche Verwendung)

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

##### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

- Augen-/Gesichtsschutz
- Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

##### Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtigkeit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

##### Art des Materials

PVC: Polyvinylchlorid, NR: Naturkautschuk, Latex

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

##### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen: Vollmaske (DIN EN 136).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                              |                                                 |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                              | flüssig                                         |
| Farbe                                        | blau                                            |
| Geruch                                       | charakteristisch                                |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | nicht bestimmt                                  |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 100 °C                                          |
| Entzündbarkeit                               | nicht relevant (Flüssigkeit)                    |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | nicht bestimmt                                  |
| Flammpunkt                                   | nicht bestimmt                                  |
| Selbstentzündungstemperatur                  | nicht bestimmt                                  |
| pH-Wert                                      | 6 – 7 (in wässriger Lösung: 100 % (w/w), 20 °C) |
| Kinematische Viskosität                      | nicht bestimmt                                  |
| Partikeleigenschaften                        | es liegen keine Daten vor                       |
| Oxidierende Eigenschaften                    | keine                                           |
| Dampfdruck                                   |                                                 |
| Dampfdruck                                   | 32 Pa bei 25 °C                                 |

### Dichte und/oder relative Dichte

|                      |                                                      |
|----------------------|------------------------------------------------------|
| Dichte               | 1,017 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C                    |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

#### Löslichkeit(en)

|                   |                              |
|-------------------|------------------------------|
| Wasserlöslichkeit | in jedem Verhältnis mischbar |
|-------------------|------------------------------|

#### Verteilungskoeffizient

|                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| n-Octanol/Wasser (log KOW) | keine Information verfügbar |
|----------------------------|-----------------------------|

### 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren):  
nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit

Vollständig mit Wasser mischbar.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

| Stoffname                                                  | CAS-Nr.    | Expositions-<br>weg | End-<br>punkt | Wert         | Spezies   |
|------------------------------------------------------------|------------|---------------------|---------------|--------------|-----------|
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | oral                | LD50          | 1.672 mg/kg  | Ratte     |
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | dermal              | LD50          | >2.000 mg/kg | Kaninchen |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

## Algizid

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (19.04.2024)

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, Stark wassergefährdend (Deutschland)

#### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen

| Stoffname                                                  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert       | Spezies           | Expositions-dauer |
|------------------------------------------------------------|------------|----------|------------|-------------------|-------------------|
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | LC50     | 0,077 mg/l | Regenbogenforelle | 96 h              |
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | EC50     | 0,14 mg/l  | Daphnia magna     | 48 h              |
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | EC50     | 0,08 mg/l  | Daphnia magna     | 48 h              |
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | ErC50    | 0,13 mg/l  | Süßwasseralgen    | 72 h              |
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | EbC50    | 0,09 mg/l  | Süßwasseralgen    | 72 h              |

#### (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

| Stoffname                                                  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert        | Spezies         | Expositions-dauer |
|------------------------------------------------------------|------------|----------|-------------|-----------------|-------------------|
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | LC50     | >1.000 mg/l | Mikroorganismen | 28 d              |
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | EC50     | >1.000 mg/l | Mikroorganismen | 14 d              |

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (19.04.2024)

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### Abbaubarkeit von Bestandteilen

| Stoffname                                                  | CAS-Nr.    | Prozess            | Abbaurrate | Zeit | Methode | Anm.   |
|------------------------------------------------------------|------------|--------------------|------------|------|---------|--------|
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | biotisch/abiotisch | 81 %       | 28 d |         | 10mg/l |
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 | biotisch/abiotisch | 28 %       | 28 d |         | 20mg/l |

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen

| Stoffname                                                  | CAS-Nr.    | BCF | Log KOW | BSB5/CSB |
|------------------------------------------------------------|------------|-----|---------|----------|
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung | 25988-97-0 |     | -3,13   |          |

## 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Gemischte Siedlungsabfälle.

### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung)

Produkt Code/ Abfallart: 16 05 08\*

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                                                                                    |                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer</b>                                                               | 3082                                                       |
| ADR/RID/ADN                                                                                        | UN 3082                                                    |
| IMDG-Code                                                                                          | UN 3082                                                    |
| ICAO-TI                                                                                            | UN 3082                                                    |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                                   | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.                  |
| ADR/RID/ADN                                                                                        | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.                  |
| IMDG-Code                                                                                          | ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.        |
| ICAO-TI                                                                                            | Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.        |
| Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)                                                    | N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen</b>                                                               |                                                            |
| ADR/RID/ADN                                                                                        | 9                                                          |
| IMDG-Code                                                                                          | 9                                                          |
| ICAO-TI                                                                                            | 9                                                          |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe</b>                                                                      | III (Stoff mit geringer Gefahr)                            |
| ADR/RID/ADN                                                                                        | III                                                        |
| IMDG-Code                                                                                          | III                                                        |
| ICAO-TI                                                                                            | III                                                        |
| <b>14.5 Umweltgefahren</b>                                                                         | gewässergefährdend                                         |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>                                         |                                                            |
| Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten. |                                                            |
| <b>14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten</b>                             |                                                            |
| Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.                                                     |                                                            |

### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

|                                     |                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klassifizierungscode                | M6                                                                                                                                                                      |
| Gefahrzettel                        | 9, Fisch und Baum                                                                                                                                                       |
|                                     |   |
| Umweltgefahren                      | ja (gewässergefährdend)                                                                                                                                                 |
| Sondervorschriften (SV)             | 274, 335, 375, 601                                                                                                                                                      |
| Freigestellte Mengen (EQ)           | E1                                                                                                                                                                      |
| Begrenzte Mengen (LQ)               | 5 L                                                                                                                                                                     |
| Beförderungskategorie (BK)          | 3                                                                                                                                                                       |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)       | -                                                                                                                                                                       |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 90                                                                                                                                                                      |

## Algizid

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (19.04.2024)

### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -

#### Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)  
Gefahrzettel

ja (gewässergefährdend)  
9, Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV)  
Freigestellte Mengen (EQ)  
Begrenzte Mengen (LQ)  
EmS  
Staukategorie (stowage category)

274, 335, 969  
E1  
5 L  
F-A, S-F  
A

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Umweltgefahren  
Gefahrzettel

ja (gewässergefährdend)  
9, Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV)  
Freigestellte Mengen (EQ)  
Begrenzte Mengen (LQ)

A97, A158, A197, A215  
E1  
30 kg

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Nr. | Stoffname | CAS-Nr. | Art der Registrierung    |
|-----|-----------|---------|--------------------------|
| 3   | Algizid   |         | 1907/2006/EC Anhang XVII |

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Seveso Richtlinie

| Nr. | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien       |
|-----|---------------------------------------------|
| E1  | Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 1) |

#### Decopaint-Richtlinie

|            |          |
|------------|----------|
| VOC-Gehalt | 0,0009 % |
|------------|----------|

#### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

|            |          |
|------------|----------|
| VOC-Gehalt | 0,0009 % |
|------------|----------|

#### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

#### Liste der Schadstoffe (WRR)

| Stoffname                                                  | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
|------------------------------------------------------------|---------|-------------|-------------|
| N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchlorid-Polymer-Lösung |         | a)          |             |

#### Legende

a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

3 stark wassergefährdend

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse | Konz.           | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|-----------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe |        | 5 – < 10 Gew.-% | 0,5 kg/h    | 50 mg/m <sup>3</sup> | 3)      |

#### Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

1.2 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

### Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status                                |
|------|-------------|---------------------------------------|
| EU   | REACH Reg.  | nicht alle Bestandteile sind gelistet |

#### Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox.      | akute Toxizität                                                                                                                                                                                                                 |
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                          |
| ADR/RID/ADN     | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)                                                                                                    |
| Aquatic Acute   | gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)                                                                                                                                                                                 |
| Aquatic Chronic | gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)                                                                                                                                                                            |
| ATE             | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)                                                                                                                                                                           |
| BCF             | bioconcentration factor (Biotkonzentrationsfaktor)                                                                                                                                                                              |
| BSB             | biochemischer Sauerstoffbedarf                                                                                                                                                                                                  |
| CAS             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                                                     |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| CSB             | chemischer Sauerstoffbedarf                                                                                                                                                                                                     |
| DGR             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                              |

## Algizid

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (19.04.2024)

| Abk.      | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EbC50     | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt                                                                                                                                         |
| EC50      | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                                                                                                                              |
| ED        | endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| EG-Nr.    | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                                                                                                                                                           |
| EINECS    | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                                                                                                                                                    |
| ELINCS    | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                                                                                                                                                        |
| EmS       | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ErC50     | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt                                                                                                                                         |
| GHS       | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                                                                                                                                      |
| IATA      | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                                                                                                                                                         |
| IATA/DGR  | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                                                                                                                                                              |
| ICAO      | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                                                                                                                                                      |
| ICAO-TI   | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                                                                                                                              |
| IMDG      | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                                                                                                                                                                   |
| IMDG-Code | International Maritime Dangerous Goods Code                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Index-Nr. | die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                                                                                                                                                              |
| LC50      | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                                                                                                                             |
| LD50      | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                                                                                                                                                      |
| LGK       | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| log KOW   | n-Octanol / Wasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| M-Faktor  | ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann |
| NLP       | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| REACH     | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                                                                                                                                                               |
| RID       | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                                                                                                                                                           |
| SVHC      | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| TRGS      | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| VOC       | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| vPvB      | very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)                                                                                                                                                                                                                                                        |

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.  
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                                        |
|------|-------------------------------------------------------------|
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                      |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen.                           |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.     |

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.